



**Gemeinde Gnesau
Gnesau 77
9563 Gnesau**

Datum:	30.12.2019
Zahl:	131-06/2019
Betrifft:	Abbruch des bestehenden Nebengebäudes und Neuerrichtung eines Nebengebäudes mit Garage, Heizraum, Pelletslagerraum und Abstellraum im UG und Lager und Abstellraum im EG
Sachbearbeiterin:	Frau Mag. Dörfler
Telefon:	04278/271-11
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	karin.doerfler@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 24.05.2019 und Austausch der Planunterlagen vom 26.07.2019 hat

Frau **Sonja Rauch,**
wohnhaft in **Gurk 16, 9563 Gnesau,**

um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

„Abbruch des bestehenden Nebengebäudes und Neuerrichtung eines Nebengebäudes mit Garage, Heizraum, Pelletslagerraum und Abstellraum im UG und Lager und Abstellraum im EG“

in **Gurk 16**, auf Parzelle-Nr. **20/4**, KG **Gurk** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Gnesau ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62 idgF., in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 40-44 AVG 1991 idgF., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für den

10. Januar 2020 um 07.30 Uhr

an. **Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle (Bauplatz).**

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Gnesau, Mag. Dörfler, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung/Ladung zur Bauverhandlung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Bei baulichen Anlagen ist die geplante Situierung des Bauvorhabens bis zum Verhandlungsbeginn auszupflocken.

F.d.R.d.A.



Mag. Karin Dörfler
Bausachbearbeiterin



Der Bürgermeister:

Erich Stampfer eh.

Ergeht in Abschrift mit Rückschein an:

- Sonja Rauch, 9563 Gnesau, Gurk 16.
- Planer
- Kärntner Landesfeuerwehrverband Brandverhütung und Feuerpolizei, 9024 Klagenfurt, Roseneggerstraße 20.
- Anrainer
- zum Akt.

Angeschlagen am: **30.12.2019**

Abgenommen am: